

Eidgenössische Rechtsverhandlung vom 20. Mai 1476 zwischen Hans von Tiebenfels und den eidgenössischen Kriegsgesellen betreffend Einräumung der Herrschaft Tiebenfels

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Band (Jahr): 7-8 (1866)

Heft 8

PDF erstellt am: 22.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenössische Rechtsverhandlung vom 20. Mai 1476 zwischen Hans von Liebenfels und den eidgenössischen Kriegsgesellen betreffend Einräumung der Herrschaft Liebenfels.

Unter den Akten, mit welchen das Thurgauische Staatsarchiv durch den Ankauf des Archivs der Herrschaft Herdern bereichert worden ist, hat sich auch die Rechtsverhandlung gefunden, durch welche die in den eidgenössischen Abschieden wiederholt behandelte Frage über Zurückgabe des Schlosses und der Herrschaft Liebenfels zur endlichen Entscheidung gekommen ist. Die angeedeutete Urkunde, datirt Montag vor Auffahrt 1476, ist hiemit eine werthvolle Ergänzung für den von Herrn Nationalrath Dr. Segeffer bearbeiteten zweiten Band der Eidgenössischen Abschiede. Zugleich ist sie aber auch ein wesentliches Document zur Charakteristik der damaligen eidgenössischen Rechtsübung und ein Beitrag zur Geschichte des Thurgaus in den ersten Jahrzehnten der eidgenössischen Vogteiverwaltung, wie eine nähere Beleuchtung des Vorgangs zeigen wird.

Die Herrschaft Liebenfels war ein altes Lehen des Bisthums Constanx. Nach Abgang des frühern Stammes der Edeln von Liebenfels (Rudolf von Liebenfels, seine Mutter Frau Adelheid von Rorschach und seine Schwester Margaretha werden noch 1380 genannt) kam die Herrschaft Liebenfels 1390 auf gerichtlichem Wege an Hermann Grämlich von Constanx und nachher (1395) durch Kauf um 900 Pfund Heller an den Constanziichen Patrizier Heinrich von Tettikofen,

genannt Bänderich. Von Heinrich von Tettikofen wurde sie auf seinen Sohn Brun von Tettikofen vererbt, dessen Tochter Anna dieselbe ihrem Gatten Hans Lang zubrachte. Dieser Hans Lang nannte sich fortan Lang von Liebenfels, eignete sich auch das Wappen der frühern Herren von Liebenfels an.

Der Zwist, in den er mit den Eidgenossen gerieth, wurde durch die nach dem Tode des Bischofs Hermann von Breiten-Landenberg 1472 nothwendig gewordene neue Bischofswahl veranlaßt. In seinen ältern Tagen hatte nämlich Bischof Hermann den Domherrn Ludwig von Freiberg zum Coadjutor angenommen, und zwar ohne die Zustimmung des Domcapitels dazu nachzusuchen. Nach allgemeinem Zeugniß erwies sich der Coadjutor dieser Auszeichnung würdig. Er wollte sich nun aber auch die Nachfolge auf dem bischöflichen Stuhle zusichern. Durch den Grafen Ulrich von Württemberg und Herzog Sigmund von Oesterreich begünstigt, bewarb er sich in Rom um das Recht der Nachfolge, wobei ihm namentlich Hans Lang von Liebenfels, der als Sigmunds Dienstmann zu Rom in großem Ansehen stand, wichtige Dienste leistete. Als Bischof Hermann von diesen Umtrieben und von dem glücklichen Erfolge derselben hörte, soll ihn dieses hinterlistige Betragen seines Vertrauensmanns so verdrossen haben, daß er darüber erkrankte und starb. Auch die Domherren wollten sich das Wahlrecht nicht durch die päpstliche Bulle verkümmern lassen und setzten mit Mehrheit den Domherrn Otto von Sonnenberg zum Nachfolger Hermanns auf den Bischofsstuhl, so daß nun zwei Bischöfe einander entgegenstanden, Otto von Constanz aus, Ludwig von Ratolfszell aus sich um die Insel stritten.

Die zweiträchtige Wahl hatte eine über die Grenzen des Bisthums hinausgehende Tragweite. Der Kaiser, die Churfürsten, Bischöfe und Reichsstände besorgten, wenn der von Rom aus ertheilte Wahlbrief Ludwigs nicht zurückgewiesen werde, sei zu erwarten, daß Rom auf dieselbe Weise alle andern Bisthümer besetzen und den wahlberechtigten Dom-

kapiteln das Wahlrecht und auch dem Kaiser jeden Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer entwinden werde. Der Kaiser erklärte sich daher für Otto. Als Herzog Ulrich von Württemberg den Gegenbischof Ludwig begünstigte und die Ablieferung der bischöflichen Einkünfte aus dem Württembergischen Gebiete beharrlich hinderte und verbot, forderte der Kaiser eben so beharrlich das Gegentheil, so daß der Herzog, um nicht in die Reichsacht zu fallen, endlich nachgeben mußte.

Auch die eidgenössischen Orte erklärten sich für den ordnungsgemäß gewählten Prätendenten Otto. Wie Otto und das Domkapitel über den Gegenbischof und seine Anhänger den Kirchenbann verhängten, also auch Hans Lang von Liebenfels davon betroffen wurde, erzeugte sich zwischen den Eidgenossen und Hans Lang ein Zwist, den dieser 1472, 11. März, bei der Tagsatzung umsonst auf gütlichem Wege zu beseitigen suchte. Indessen erst 1475 brach die Fehde aus.*) Eine Freischaar von Kriegsmännern aus verschiedenen Schweizerkantonen brach auf, besetzte Liebenfels und verfügte über Schloß, Herrschaft und Herrschaftsangehörige als über kriegsrechtlich erworbene Beute. Auf die von Hans Lang und seiner Gemahlin Anna von Lettikofen dagegen erhobene Klage sandte Zürich eine Botschaft in den Thurgau, um die Kriegsgesellen zur Räumung des Schlosses und zur Zurückgabe an die rechtmäßigen Eigenthümer zu bewegen, jedoch ohne Erfolg. Auf wiederholte Klage wurde am 4. Juli ein Tag zur Unterhandlung nach Schaffhausen angesetzt; allein auch dieser zerschlug sich. Endlich mußte der Lang sich entschließen, dem Spruche der eidgenössischen Orte sich zu unterziehen. Die Verhandlung und ihr Ergebnis ist nun eben in der folgenden Urkunde enthalten.

*) Stumpf, Leu und andere schweiz. Schriftsteller versehen den Zug irrig in das Jahr 1480. Andere erwähnen des Ereignisses gar nicht. Man vergleiche Walchner, Bischof Otto, 1818.

1476. Montag vor Auffahrt. 20. May.

Wir nachbenempten gemeiner eitgnossen Räte, von Zürich Heinrich Göldly, Ritter, Burgermeister, vnd Hans Tachelschoffer Zunftmeister; von Bern Niclaus von Scharnachtal, Ritter, Altschultheis, vnd Anthoni Urter, Benner; von Lucern Peter Rust, Schultheis, Caspar von Hertenstein, Heinrich Hasfurter beid Altschultheisen vnd Peter Tanmann; von Bre Hans Fries Altamann; von Swiz Ulrich ab Uberg Benner; von Vnderwalden ob dem Walde Hans Heintzly Altamann, vnd nid dem Wald Hans Am Bül, Ammann; von Zug Heiny Fry, von Glarus Bernher Stetler. Als wir dann vñ von beuelchens wegen vnserer Herren vnd Obern vnd mit vollem gewalte zu Lucern by einander versammet, Tund kund offenbare mit diesem brieue, Nachdem vnd dann bißhar gute zit Etliche Spenn vnd Irrungen gewesen sind zwüschen dem vesten frommen Hansen Langen von Liebenfels vnd der Edlen from Annen von Dettikoffen siner elichen gemachel an eim, Vnd den erbern, fürnāmen Heinrichen Schmid, Altamann, Hansen Bachmann Ammann zun Eynsidlen, Jenny Schifflin vnd Bly zur Kery von Zug, Heiny Schmid vnd Hansen Zimberman von Vnderwalden nid dem Walde vnd andern iren mitgesellen der sach verwant, Sy syend von Swiz oder von andern Orten der Eitgnoschaft am andern teyl, Antreffen, das slos Liebenfels mit siner zugehorde, lüten vnd gerechtikeit, das dann die vñgenanten personen vnd ir mithaften vmb etlich vrsach, als sy vermeinent, dem vñgenanten Hansen Langen vnd siner elichen gemachel hievor zu iren Handen ingenommen vnd das bißhar verwaltiget vnd jüngehept haben, Vnd aber der gemelte Hans Lang vnd sin elicher gemachel dawider meinten jnen were das vnbillich geschehen, diemile sy doch in gemeiner eitgnossen der lantgraffschafft im thurgōu schirm geseßen vnd ye welten den eitgnossen in iren kriegē vnd sachen als ander gehorsam gewesen vnd noch gern werend, So wisten ouch sy mit denselben iren widersechern nūgit dann gutes ze tunde han, deshalbē sy hofen, vnd besonders die obgenante from Anna, das man sy nu one entgeltnis wider zu dem iren, als irem vetterlichen erbe vnd gut kommen lassen solte, Wie denn solich sachen von beiden teylen mit witerm anziehen nit not ze melden vor vnns erscheinet worden sind &c. Haben wir vñ hūte dißem frūntlichen tage, den wir vñ bevelch vnserer Herren vnd obern beyden teylen darumb angesetzt gehept, vnns mit solichem getrūwem vñ in dißen dingen gearbeitet, damit wir sy zu beider site mit irem guten willen vnd wißenthafter tadinge vmb vorgemelte Spenn vnd sachen frūntlich gericht vnd vereinbaret haben, vñ meynung vnd

in maß als das hienach geschriben stat, Namlich vnd des ersten, So sol alle gedat aller vnwill vehde vnd vffrur, wie oder in welchen weg sich dann die bighar an disen hüttigen tag von des flosses liebenvels vnd ander sach wegen zwüschen den vorgeanten beiden teylen gemacht vnd ergangen vnd dorzu ouch vmb alles das farende oder andri habe vnd gut, win, korn vnd anders überall nützlich vsgenommen, was vnd wie vil das die obgenanten innemer des flosses vnd ir mithaften derzit zu liebenfels funden vnd das so sy siderhar vertan oder verenderet haben, alles gänglich vnd gar hin dot vnd ab sin vnd dis dhein teyl dem andern zu Nach oder argen nit mer färsziehen, gedenden, erfordern noch ansprechen, rechen, äfern noch anden, heimlich oder offentlich, mit Rechte noch daroon oder in dhein ander wise noch wege, einandern darumb niemerme zu antwurten han, Sunder so söllend die vorgeanten Heinrich schmid, Hanns bachman vnd alle ander ir mithaften vnd gsellen genant vnd vngenant, die dann by der gedat gewesen vnd der sach gewant sind, ouch angendes von stund an des flosses Liebenfels mit lüten mit gütern vnd mit aller ander finer zugehörde vnd gerechtikeit gar vnd gänglich entziehen, die Lüte vnd vndertan darzu gehörende ir eyden vnd gelüpten jnen gethan, gestracks vnd on alle fürwort libig sagen vnd das alles fürderlich vnd eins wegs derselben from Annen von Dettikofen als ir rechtes vetterlich vnd mütterlich erb vnd eigen gut vnd ouch iren elichen gemachel Hanssen lanzen jgeben vnd zu iren Hannen, wie denn das nuzemal stat, mit sampt allem dem das nuzemal darinn ist, es sy ligen oder farend gut oder habe, widerkommen vnd jnen die lüte darzu gehörende hulden vnd sweren, Sy fürbasshin daran nüt witer bekümbren, Sunder sy das alles als das ir verwaltigen vnd daran rüwig lassen, vnd ob sy ettwas Rödeln oder briuen vom floss verendret, wa sy die dennoch vorhanden hetten oder wisseten, die söllend sy im ouch wider antwurten vnguarlich, Wann ouch derselbe Hanns lang vnd sin eliche husfrow mit demselbem irem floss Liebenfels, mit lüten mit gütern vnd aller ander finer zugehörde vnd gerechtikeit, diwil doch das in vnser lantgraffschaft im thurgöu lit in gemeiner eitgnoschaft vnser Herren vnd obern des thurgöus getrüwlichem schirm vnd schutz sin vnd ligen söllen. Es söllend ouch Hanns lang vnd sin eliche husfrow sich solichs vbergebens des flosses, wie das ieg ist vnd stat, benügen lassen vnd ouch die armen Lüte vnd vndertanen darzu gehörende der eyden vnd huldigung halb, so sy by solichem innemen, den obgenanten personen vnd iren mithaften hieuor gethan haben, witer nit bekümbren noch darumb vehen oder straffen dheins wegs on alle geuerde. Vnd als denn die obgenanten personen vnd ir mithaften gemeint, sy haben der sach eben grossen kosten gehept vnd

darumb ein merglich anforderung getan, vnd aber darwider Hanns lang vnd sin elich gemachel fürgeant, das sy der sach on das merglichen schaden vnd verderben empfangen haben jnnas daß jnen der billicher abgetragen dann solich anforderung zu jnen getan wurde, vnd haben wir aber deshalb furer zwüschen jnen beider site so uerre gearbeitet vnd von beider teylen wegen umb rum vnd frydens willen vnns jm allerbesten jouil vermechtiget, also das Hanns lang vnd sin elich husfrow den vorgenanten personen vnd iren mithaften allein von fründtschaft vnd von dheiner ander sach wegen für solich ir anforderung angendes zweyhundert guldin Rinscher vrsichten vnd geben sollend als sy ouch des von stund an gethan vnd bezahlt haben; Vnd also damit gar vnd genzlich von jnen noch niemand anderm von jren wegen, an lib noch an gut niemerme erfordert, angesprochen noch dheins wegs vnfründlichen bekümbret oder beschediget werden. Wann ouch sie zu beider site dis alles für sich vnd alle ir erben vnd zugewanten als obstat By jren guten trüwen vnd eren vnd sunderlich die vil genant frow Anna mit hand vnd gunst des vorgemelten jres elichen mannes vnd vogtes in vnser hande vffgeben gelopt vnd versprochen haben dise Richtung nach allem jrem inhalt nu vnd nachmalen vffrecht war vnd stete ze halten vnd darwider niemerme ze tunde noch ze handlen, wenig noch vil on alle argenliste vnd geverde. Des alles zu warem vnd vesten vrfunde haben wir obgenanten Heinrich Göldly vnd Niclaus von Scharnachtal Ritters, Peter Rust, Caspar von Hertenstein, Heinrich Hasfurter vnd Peter Tanmann, Heini Fry vnd Wernher Stetler den vilgenanten Hansen Langen vnd siner elichen husfrowen disen brieß mit vnser aller anhangenden Ingesigel von vnser selbst vnd der obgenanten vnser mitgesellen wegen, die vnns darumb gebetten vnd nuzemal ire ingesigel nit by jnen haben jnen vnd vnns vnd vnsern erben vnshedlich versiglet geben am nechsten mendag vor dem hochzit ascensionis domini Bezalt von der gepurt Christi vnserß Hern vierzehenhundert Sibenzig vnd Sechs Jar.

Ob die Eidgenossen unpartheiisch zu urtheilen geeignet waren, läßt sich zwar in Zweifel stellen; daß sie aber als Vogtherren des Thurgau befugt waren, einen Entscheid zu fällen, kann um so weniger bestritten werden, da der Lang dieß anerkannte. Am schlimmsten fuhr bei alledem der bürgerliche Gerechtigkeitsinn. „Denn, sagt der Abschied vom 28. September 1475, wie die Gefellen zu Liebenfels Einige von Steckborn, welche wider die Eidgenossen schimpflich geredet haben, strafen wollen, wenn nicht wir selbst sie strafen, so hat

man ihnen bedeutet, sie sollen dieß unterlassen und nichts anfangen; die Sache berühre gemeine Eidgenossen, welche sie selbst in die Hände nehmen wollen. Darauf hat man dem Landvogt Hans Blum geschrieben, diejenigen, welche solche Worte geredet haben, mit Recht vorzunehmen und zu strafen, wie das zu Constanx beredet worden.“

Schließlich ist zu bemerken, daß 1479 endlich zwischen dem Domstift, dem Kaiser und dem Papst ein Uebereinkommen zu Stande kam, demzufolge Bischof Otto bestätigt wurde, Ludwig eine andere Pfründe erhielt.
